

Jugendhilfe anzuordnen sind. R y m o n hat in NJ 1966 S. 149 bereits auf einige wichtige Abgrenzungskriterien hingewiesen, denen zuzustimmen ist.

Die Staatsanwälte der Kreise reagieren auf Straftaten gleicher Schwere auf unterschiedliche Weise: Sie sehen entweder nach § 35 JGG von der Erhebung einer Anklage ab oder übergeben die Sache gemäß den §§ 158 a und 164 a StPO der Konfliktkommission oder erheben Anklage mit dem Ziel, in der gerichtlichen Hauptverhandlung eine Erziehungsmaßnahme zu beantragen.

Im Jahre 1964 wurden etwa 25 Prozent aller Strafverfahren gegen Jugendliche an gesellschaftliche Rechtspflegeorgane zur Beratung übergeben. Diese Zahl liegt um 10 Prozent niedriger als bei den erwachsenen Tätern⁶. Das hat seine Ursache insbesondere darin, daß die Mehrheit der Jugendlichen bis zum 17. Lebensjahr die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule besucht. Bei etwa 30 Prozent der jugendlichen Rechtsverletzer sah der Staatsanwalt gemäß § 35 JGG von der Erhebung einer Anklage ab; rund 45 Prozent wurden angeklagt.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß keinerlei Veranlassung besteht, die Richtigkeit der Übergabe von 25 Prozent aller Strafsachen gegen Jugendliche an gesellschaftliche Rechtspflegeorgane in Zweifel zu ziehen. Die erfreuliche Tatsache, daß von den jugendlichen Tätern, die sich innerhalb der letzten vier Jahre vor einem gesellschaftlichen Rechtspflegeorgan zu verantworten hatten, lediglich 4,9 Prozent erneut straffällig wurden, läßt erkennen, daß hier wesentliche Potenzen für die wirkungsvolle Kriminalitätsbekämpfung erschlossen wurden. Der Übergabe von Strafsachen an gesellschaftliche Rechtspflegeorgane sind jedoch Grenzen gesetzt. Der Charakter dieser Straftaten wird insbesondere durch das Merkmal „Geringfügigkeit“ gekennzeichnet.

Strafsachen, bei denen alle Voraussetzungen für eine Beratung durch ein gesellschaftliches Rechtspflegeorgan vorliegen, sollten in der Regel auch weiterhin an die Konfliktkommission übergeben werden. Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, daß das übergebende Organ die Voraussetzungen des § 4 JGG sorgfältig zu prüfen und im Übergabebeschuß dazu Stellung zu nehmen hat, damit das gesellschaftliche Rechtspflegeorgan dem Entwicklungsstand des jugendlichen entsprechende Erziehungsmaßnahmen festlegen kann.

Die Übergabe von Strafsachen Jugendlicher an ein gesellschaftliches Rechtspflegeorgan ist auch ohne vorherige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens möglich, wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit gem. § 4 JGG bejaht werden kann. Die dem Untersuchungsorgan nach der Anweisung Nr. 8/65 des Generalstaatsanwalts der DDR zur Verfügung stehende Anzeigenüberprüfungsfrist von sieben Tagen ist zu nutzen, um alle Feststellungen zu treffen, die eine Entscheidung über die Schuldfähigkeit des Jugendlichen nach § 4 JGG zulassen⁷. Dazu gehören besonders Feststellungen zur bisherigen Entwicklung des jugendlichen Täters im Elternhaus, in der Schule und im Betrieb sowie zur Erziehungssituation. Die Organe der Jugendhilfe sind auch in diesen Fällen in der Regel beratend hinzuzuziehen.

Wenn Zweifel am Vorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 4 JGG bestehen, ist in allen Fällen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Strafsachen, bei denen für die Beurteilung der Schuldfähigkeit ein psychologisches Gutachten erforderlich ist,

6 Vgl. Harrland, „Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität in der DDR im Spiegel der Statistik“, NJ 1965 S. 435.

7 Vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung des § 4 JGG durch die Gerichte vom 13. Oktober 1965, NJ 1965 S. 711.

können nicht an ein Organ der gesellschaftlichen Rechtspflege zur Beratung abgegeben werden. Hier sollte von der Möglichkeit der Übergabe an die Organe der Jugendhilfe Gebrauch gemacht werden. Delikte, die in der Praxis teilweise die Einschätzung der Voraussetzungen des § 4 JGG erschweren, z. B. Sexualdelikte, werden in der Regel ohnehin nicht den Konfliktkommissionen übergeben.

Nicht so eindeutig kann die Frage nach der Übergabe von Jugendstrafsachen an die Schiedskommissionen beantwortet werden. Neben ihnen werden entsprechend der Jugendhilfeverordnung (§§ 11 ff.) auch Jugendhilfekommissionen in den Wohnbezirken der Städte und in den Gemeinden tätig sein, deren Aufgabenstellung der der Schiedskommissionen auf diesem Gebiet gleicht. Die Jugendhilfekommissionen werden jedoch auf Grund ihrer spezifischen Aufgabenstellung und der besonderen pädagogischen Befähigung ihrer Mitarbeiter in der Regel das geeignetere Organ sein.

Gemäß § 51 der Jugendhilfeverordnung werden den zu bildenden Jugendhilfekommissionen die Aufgaben und Vollmachten nach §§ 12 bis 14 bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen am 1. Januar 1967 schrittweise übertragen. Dementsprechend sollte der Staatsanwalt immer dann, wenn die Straftat geringfügig ist und der Jugendliche keinem Arbeitskollektiv angehört, nach § 3 JGG von der Erhebung einer Anklage absehen und die Sache den Organen der Jugendhilfe übergeben.

Die Anwendung des § 35 Abs. 1 und 2 JGG durch den Staatsanwalt ist damit fest umrissen. Sie erfolgt,

- a) wenn der Schutz des Staates und der Rechte der Bürger sowie die Erziehung des jugendlichen Rechtsverletzers auch ohne Erhebung einer Anklage und ohne Durchführung einer gerichtlichen Hauptverhandlung gewährleistet ist;
- b) wenn der jugendliche Beschuldigte nicht in einem Betrieb arbeitet, in dem eine Konfliktkommission tätig ist.

Die Anwendung des § 35 Abs. 1 und 2 JGG schließt nicht unbedingt das Merkmal „Geringfügigkeit“ ein. Auch Strafsachen, die diesen begrenzten Rahmen durchbrechen, können den Organen der Jugendhilfe zur Einleitung von Erziehungsmaßnahmen übergeben werden.

Die stärkere Anwendung des § 35 Abs. 1 und 2 JGG im Jugendstrafverfahren ist keineswegs mit einer Entlastung des Staatsanwalts verbunden, wie bei einer oberflächlichen Betrachtung angenommen werden könnte. Sie erfordert vielmehr vor allem eine systematische, zielgerichtete Zusammenarbeit des Untersuchungsorgans und des Staatsanwalts mit den Organen der Jugendhilfe. Unter konsequenter Wahrung der gesetzlich festgelegten Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Organe der Rechtspflege und der Jugendhilfe für ihr Tätigwerden im Jugendstrafverfahren sollte es eine gemeinsame Verantwortung geben: die wirksame Erziehung des jugendlichen Rechtsverletzers.

Im Staatsverlag der DDR erschien:

Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft

Herausgegeben vom Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität zu Berlin

397 Seiten • Halbleinen • Preis: 8,20 MDN

In diesem Sammelband liegen Wissenschaftler und Praktiker aus der UdSSR, Polen, der CSSR, Ungarn, Jugoslawien, Bulgarien und der DDR ihre Forschungsergebnisse zu folgenden Problembereichen vor:

Erscheinungsformen und Ursachen der Jugendkriminalität und Fragen der Methodologie ihrer Erforschung

Die Täterpersönlichkeit und das Verschulden des Jugendlichen in ihrer Bedeutung für die Bestimmung der Ziele der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Methoden ihrer Verwirklichung

Das Strafverfahren und die Strafvollstreckung gegen jugendliche Gesetzesverletzer

Probleme der Einbeziehung der sozialistischen Öffentlichkeit bei der Verhütung der Jugendkriminalität und bei dem Schutz Minderjähriger